

Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum

von 13. Juni 1990

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Sporteinrichtungen, die sich in Rechtsträgerschaft bzw. im öffentlichen Eigentum

- zentraler staatlicher Organe und Einrichtungen,
- kommunaler Organe und Einrichtungen,
- volkseigener Kombinate und Betriebe oder
- ehemaliger volkseigener Kombinate und Betriebe,
- die sich in Kapitalgesellschaften umgewandelt haben,

befinden.

(2) Sporteinrichtungen im Sinne der Verordnung sind insbesondere:

1. Sportplätze und andere Sportflächen,
2. Sporthallen,
3. Hallen-, Sommer- und Freibäder,
4. Wassersportanlagen,
5. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Eissport, Reit- und Fahrsport, Golfsport, Schießsport, Radsport u. a.),
6. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.

(3) Ausgenommen sind alle Sporteinrichtungen, die bis zum

1. 1. 1990 und auch danach kommerziell genutzt wurden.

§ 2

(1) Alle Sporteinrichtungen der im § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger bzw. Eigentümer sind gemeinnützigen Vereinigungen zur nicht auf Erwerb gerichteten, sportlichen Betätigung grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Sporteinrichtungen stehen während der Schulzeit den Schu-  
len grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Soweit Sport-  
einrichtungen übergeordneten Belangen oder einer besonderen  
Zweckbestimmung dienen, geht diese Nutzung im erforderlichen  
Umfang vor.

(3) Die Vereinigung hat im Rahmen vorhandener Kapazitäten ein  
Recht auf Nutzung. Der Antrag ist schriftlich beim Rechtsträger  
bzw. Eigentümer zu stellen. Über die Nutzung der Sportein-  
richtungen entscheidet der Rechtsträger bzw. Eigentümer nach  
pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Sporteinrichtungen können gemeinnützigen Vereinigungen bei  
vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und  
Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden.

(5) Für Wettkampfveranstaltungen mit mehr als 500 zahlenden  
Zuschauern kann durch den Rechtsträger bzw. Eigentümer für die  
Überlassung der Sporteinrichtung ein Entgelt erhoben werden.

(6) Ein Entgelt für die Überlassung der Sporteinrichtungen  
gemäß § 2 Abs. 4 darf durch den Rechtsträger von gemeinnüt-  
zigen Vereinigungen nur erhoben werden, um die durch die  
Nutzung bedingten, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen  
ansatzfähigen Kosten zu decken.

(7) Über die Nutzung der Sporteinrichtungen gemäß den Absätzen 1 - 6 können zwischen den Rechtsträgern bzw. Eigentümern und den Nutzern zivilrechtliche Verträge abgeschlossen werden, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben.

### § 3

Die Sporteinrichtungen können zusätzlich zur Nutzung gemäß § 2 zur kommerziellen Nutzung überlassen werden, soweit der gemeinnützige Sport nicht beeinträchtigt wird.

### § 4

(1) Die Zweckentfremdung und Veräußerung von Sporteinrichtungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Kommune zulässig.

(2) Bei Änderung der Eigentumsform der bisherigen Rechtsträger der Sporteinrichtungen ist zu gewährleisten, daß die Nutzung gemäß § 2 erfolgt.

(3) Ist die Einhaltung des Grundsatzes der Nutzung gemäß § 2 nicht sichergestellt, so kann die Kommune die Sporteinrichtungen, die sich in der Rechtsträgerschaft staatlicher Betriebe und Einrichtungen befinden, im Wege des unentgeltlichen Rechtsträgerwechsels durch Einzelentscheidung übernehmen. Das Übernahmerecht und die Verfügungsbeschränkungen nach Absatz 1 erlöschen 3 Monate, nachdem der Rechtsträger die Kommune schriftlich zur Übernahme aufgefordert hat.

(4) Zur Vermeidung besonderer Härten bei der Unterhaltung von Sportstätten kann auf Antrag durch die Gemeinden, Kreise, Bezirke und das Ministerium für Jugend und Sport Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

## § 5

(1) Bei Umwandlung des Rechtsträgers in eine Kapitalgesellschaft gemäß der Verordnung vom 1. 3. 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I, Nr. 14 S. 107) kann die Kommune die Sporteinrichtung im Wege des unentgeltlichen Rechtsträgerwechsels durch Einzelentscheidung übernehmen. Das Übernahmerecht ist spätestens 6 Monate nach Eintragung der Umwandlung gemäß § 6 der Umwandlungsverordnung durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters auszuüben. Das Übernahmerecht erlischt nach Ablauf dieser Frist, jedoch frühestens mit Ablauf des 1. 10. 1990.

(2) Die Umwandlung ist bei der Kommune vor der Eintragung anzumelden.

## § 6

Alle Sporteinrichtungen in Rechtsträgerschaft des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit einschließlich der zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit erforderlichen Fonds sind in die Rechtsträgerschaft des Komitees für die Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit zu übergeben, soweit nicht bereits ein rechtlich verbindlicher Übergang auf andere Rechtsträger erfolgt ist. Für diese Sporteinrichtungen sind die §§ 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

## § 7

(1) Entscheidungen nach dieser Verordnung sind innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu treffen, und soweit nicht antragsgemäß entschieden wird, zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidungen nach dieser Verordnung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde, die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist ist zu belehren. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Beschwerdefrist 1 Jahr.

(3) Die Beschwerde ist bei der Behörde bzw. dem Rechtsträger einzulegen, deren Entscheidung angefochten wird. Wird der Beschwerde von dem Leiter der Behörde nicht abgeholfen, hat er sie innerhalb einer Woche dem Leiter der übergeordneten Behörde zur Entscheidung vorzulegen. In Selbstverwaltungsangelegenheiten entscheidet die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist. Wenn keine übergeordnete Behörde besteht, entscheidet die Ausgangsbehörde.

(4) Der Leiter der übergeordneten Behörde entscheidet innerhalb von 2 Wochen abschließend. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist auf die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung hinzuweisen.

## § 8

(1) Gegen die Entscheidungen nach dieser Verordnung kann, nachdem über die Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden.



(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

§ 9


(1) Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.


(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. April 1975 über die kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen (GBl. I Nr. 24 S. 441) außer Kraft.

(3) Die Länder können im Rahmen ihrer Kompetenzen eigene Regelungen erlassen.

Berlin, den 13. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

  
Ministerpräsident

  
Minister für Jugend und Sport